

# **Evangelische Jugendwerk Bezirk Calw**

## **Arbeitszweig Jugendkirche CHOY des Bezirksarbeitskreises Calw**

Der Bezirksarbeitskreis des Evangelischen Jugendwerks (EJW) Bezirk Calw setzt nach § 11 Abs. 2 j seiner Ordnung den Arbeitszweig „Jugendkirche CHOY“ ein.

Genehmigt vom KBA 26.10.2011, beschlossen vom BAK am 30.09.2015 und informiert in der  
**Delegiertenversammlung am 9.03.2012**

### **§ 1 Grundlagen**

- 1) Der Arbeitszweig Jugendkirche CHOY des EJW Bezirk Calw trägt die Verantwortung für die Jugendarbeit der Evangelischen Jugendkirche Church of Youth (nachstehend „Jugendkirche CHOY“ genannt).
- 2) Die Jugendkirche CHOY nimmt ihre Aufgaben nach § 2 dieser Ordnung als Teil der Bezirksarbeit selbstständig im Gäu-Distrikt (Kirchengemeinden Althengstett, Gechingen, Neuhengstett, Ostelsheim, Ottenbronn, Simmozheim und Stammheim) wahr. Diese Kirchengemeinden unterstützen die Jugendkirche CHOY auch finanziell.<sup>1</sup>

### **§ 2 Ziele und Aufgaben**

- 1) Die Ziele und Aufgaben richten sich nach § 2 Abs. 1 der Ordnung des EJW Bezirk Calw<sup>2</sup>.
  - 2) Die Jugendkirche CHOY ist ein Angebot von jungen Menschen für junge Menschen, die gemeinsam auf dem Weg sind. Die Jugendkirche CHOY will junge Menschen dazu befähigen, ein authentisches Leben zu leben, das sich in Gottes Liebe gründet, sich in der Liebe untereinander zeigt und dadurch für die Welt prägend wird. Die Orientierung an drei wichtigen Beziehungen sind für sie dabei grundlegend: Die Beziehungen zu Gott, die Beziehungen innerhalb der Gemeinschaft zueinander und die Beziehungen zur Welt. CHOY versteht sich als eine Ergänzung zu den Kirchengemeinden des Calwer Gäu-Distrikts, die für Jugendliche und junge Erwachsene da sein will.
  - 3) Die Jugendkirche CHOY nimmt ihren Verkündigungsauftrag im Rahmen der Ordnung des EJW Bezirk wahr.
- 1) Die Jugendgottesdienste der Jugendkirche CHOY in Althengstett sind Gottesdienste der Evangelischen Kirchengemeinde Althengstett. Die pfarramtliche Zuständigkeit richtet sich nach der Geschäftsordnung des Pfarramts Althengstett bzw. nach dem Dienstauftrag der Sonderpfarrstelle des Evangelischen Kirchenbezirks Calw.<sup>3</sup>

### **§ 3 Finanzen und Rechnungsführung**

- (1) Im Haushalt des EJW Bezirk wird eine Kostenstelle für die Jugendkirche CHOY eingerichtet.
- (2) Der Bezirksarbeitskreis delegiert die Bewirtschaftungsbefugnis der Kostenstelle an den Arbeitskreis der Jugendkirche CHOY.
- (3) Die Anordnungsbefugnis<sup>4</sup> liegt beim Vorsitzenden oder Kassierer des Arbeitskreises CHOY.

---

<sup>1</sup> Die Kirchengemeinden überweisen aus ihren Haushaltsmitteln an das EJW Bezirk die vereinbarten Zuschüsse für die Jugendkirche CHOY. Das EJW Bezirk Calw übernimmt die bisherige Regelung im Kirchenbezirk und schließt Vereinbarungen mit diesen Kirchengemeinden ab. Mit dieser Vereinbarung wird der finanzielle Beitrag einer Kirchengemeinde abgesichert und die Zusammenarbeit mit dem EJW Bezirk Calw bzw. mit dem Arbeitszweig Jugendkirche CHOY geregelt.

<sup>2</sup> „Das Besondere der evangelischen Jugendarbeit besteht in ihrem Verkündigungsauftrag. Dieser hat seinen Grund und seinen Inhalt im Werk und Leben des geschichtlichen Jesus von Nazareth und in seiner Auferweckung durch Gott. Dadurch ist für das Evangelische Jugendwerk in Württemberg die dauernde Verpflichtung gegeben, jungen Menschen zum persönlichen Glauben an Jesus Christus und zur Bewährung dieses Glaubens in den vielfältigen Aufgaben unserer Welt zu helfen.“ (§ 2 Abs. 1 BRO)

<sup>3</sup> Aus der Tatsache, dass diese Sonderpfarrstelle mit einem Predigtauftrag in Althengstett verbunden ist, ergibt sich ohne weiteres, dass die Kirchengemeinde Althengstett mit 2 Vertretern im Pfarrstellenbesetzungsgremium vertreten sein muss und umgekehrt, dass im Dienstauftrag geregelt wird, dass der Pfarrer regelmäßig beratend an den Sitzungen des dortigen KGR teilnimmt.

<sup>4</sup> Die Anordnungsbefugnis ist die Befugnis, eine Kassenanordnung gemäß § 43 der Kirchlichen Haushaltsordnung zu erlassen.

## **§ 4 Zusammensetzung des Arbeitskreises**

- (1) Der Arbeitskreis setzt sich zusammen aus:
  - (a) einem Vertreter des Vorstandes des EJW Bezirk Calw;
  - (b) sieben Mitgliedern der Kirchengemeinden des Gäu-Distriktes (vgl. § 1 Abs. 2), wobei jede Kirchengemeinde eine Person (Pfarrer oder Mitglied des Kirchengemeinderats) entsendet;
  - (c) dem Pfarrer mit Dienstauftrag Jugendkirche CHOY;
  - (d) dem hauptamtlichen Mitarbeiter der Jugendkirche CHOY;
  - (e) dem Rechner<sup>5</sup>, der vom Bezirksarbeitskreis bestimmt wird sowie aus
  - (f) bis zu sieben durch den Arbeitskreis zugewählten Personen.
- (2) Der Arbeitskreis wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter.
- (3) Der AK ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Zu den Sitzungen ist zu laden und kann beratend teilnehmen:
  - (a) der Dekan;
  - (b) der Schuldekan;
  - (c) der Kirchenbezirksrechner.
  - (d) die Pfarrer der Gäugemeinden, der Bezirksjugendpfarrer und der Vorsitzende des EJW Bezirk Calw

## **§ 5 Aufgaben des Arbeitskreises**

- 1) Der Arbeitskreis nimmt folgende Aufgaben wahr:
  - (a) Er fördert die Sicherung und die konzeptionelle sowie inhaltliche Weiterentwicklung der Jugendkirche CHOY und trägt die Verantwortung für die inhaltliche Arbeit der Jugendkirche CHOY<sup>6</sup>.
  - (b) Er führt die Geschäfte der Jugendkirche Choy.
  - (c) Er sorgt für eine Einbindung der Arbeit der Jugendkirche Choy in die andere gemeindliche Arbeit der Kirchengemeinden im Gäu-Distrikt und informiert regelmäßig die Disktriktsgemeinden über die Jahresplanung und die laufende Arbeit.
  - (d) Er übt die Bewirtschaftungsbefugnis für die Jugendkirche CHOY aus.
  - (e) Er nimmt die Berichte der aktiven Mitarbeiter der Jugendkirche Choy über die Jahresplanung, die Angebote<sup>7</sup>, Projekte und Aktionen der Jugendkirche zur Kenntnis.

---

<sup>5</sup> Ein Rechner kann auf Zeit bestimmt werden

<sup>6</sup> Zu den Aufgaben kann auch gehören, im KBA Calw, im BAK und in der DV zu berichten

<sup>7</sup> Hierzu gehört auch die Förderung der Mitarbeiter, ihre Gewinnung, Begleitung, Schulung etc.

(f) Er stellt den Haushaltsplan auf.

(g) Wahl der Personen nach § 4 Abs. 1i) und Abs. 2

(2) Der Arbeitskreis kann Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen.

Das Committee ist das Leitungsteam der aktiven Choy-Mitarbeiter. Es nimmt inhaltlich gestalterische Aufgaben wahr und übt diese selbständig aus.

(3) Der Arbeitskreis kann sich eine Geschäftsordnung geben.